

## **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)**

(Einzelplan 09)

### **22 Bundesministerium muss Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung deutscher Raumfahrtinteressen ausschließen**

(Kapitel 0901 Titelgruppe 03 Titel 896 31)

#### **22.0**

*Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. vertritt für Deutschland die Interessen gegenüber der Europäischen Weltraumorganisation. Als Auftragnehmer der Europäischen Weltraumorganisation hat es auch eigene Interessen; dies kann zu Interessenkonflikten führen. Die Vorkehrungen des BMWi beseitigen die Konfliktlage nicht.*

#### **22.1**

##### **Vertretung Deutschlands in der Europäischen Weltraumorganisation**

Deutschland ist Mitglied in der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), einem Zusammenschluss europäischer Staaten auf dem Gebiet der Raumfahrt. Der Bund zahlt jährlich Beiträge an die ESA; im Jahr 2016 hat er hierfür 782 Mio. Euro vorgesehen. Die deutschen Interessen gegenüber der ESA vertritt das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR). Ihm ist diese Aufgabe gesetzlich übertragen; Maßstab für sein Handeln sind die Raumfahrt- und Haushaltsinteressen des Bundes. Das DLR nimmt als Vertreter Deutschlands z. B. an den Gremiensitzungen der ESA teil und gestaltet die Programme der ESA mit. Es arbeitet auch Empfehlungen für die Bundesregierung dazu aus, ob sich Deutschland an einzelnen ESA-Programmen beteiligen soll.

Gleichzeitig ist das DLR selbst als Forschungseinrichtung im Bereich Raumfahrt tätig und kann Aufträge aus den ESA-Programmen erhalten. In dieser Rolle als „forschendes“ DLR ist es daran interessiert, dass die ESA solche Programme auflegt, um die es sich bewerben kann.

### **Vermeidung von Interessenkonflikten**

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist das DLR verpflichtet sicherzustellen, dass die gesetzlich übertragenen Aufgaben von seinen übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt sind. Dies soll verhindern, dass die eigenen Interessen des DLR als Forschungseinrichtung sein Handeln als Interessenvertreter Deutschlands beeinflussen, z. B. wenn es ESA-Programme mitgestaltet. Das DLR hat daher mit dem Bereich Raumfahrtmanagement (DLR-RFM) einen organisatorisch getrennten und unabhängigen Geschäftsbereich geschaffen. Ein Mitglied des Vorstands des DLR leitet das DLR-RFM.

### **Aufgabenverteilung im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt**

Die Geschäftsordnung des Vorstands des DLR verteilt die Vertretung der Interessen in den Gremien der ESA auf zwei Vorstandsmitglieder:

Das Vorstandsmitglied, das das DLR-RFM leitet, soll die Interessen des Bundes wahrnehmen, der/die Vorstandsvorsitzende des DLR die Interessen des DLR. Der/die Vorstandsvorsitzende des DLR leitet außerdem die deutsche Delegation des ESA-Rates, des Entscheidungsgremiums der ESA. Der ESA-Rat beschließt u. a. die Tätigkeitsschwerpunkte der Organisation. Dazu gehört auch, welche Programme aufgelegt und wie die Finanzmittel der ESA auf die verschiedenen Bereiche verteilt werden.

Der Bundesrechnungshof hatte nach einer Prüfung der Ausgaben für die Beiträge und Leistungen an die ESA im Jahr 2014 empfohlen, dass an den Sitzungen der Gremien der ESA nur noch das

BMWi selbst als zuständiges Ressort bzw. Vertreter des DLR-RFM teilnehmen. Um die Interessen des Bundes klar von denen des DLR abzugrenzen, sollten weder der/die Vorstandsvorsitzende noch seine/ihre Vertreter dort anwesend sein.

Das BMWi hatte zugesagt, dies bei der nächsten Bestellung des/der Vorstandsvorsitzenden umzusetzen. Auf Nachfrage des Bundesrechnungshofes im Oktober 2015 teilte das BMWi mit, es habe entschieden, dass der/die Vorstandsvorsitzende des DLR weiterhin die deutsche ESA-Delegation leiten soll. Die neu gefasste Geschäftsordnung beuge möglichen Interessenkonflikten besser vor. Denn danach sei bei der Vertretung das Einvernehmen mit dem BMWi herzustellen. Zur Teilnahme des/der Vorstandsvorsitzenden an Gremiensitzungen der ESA allgemein äußerte sich das BMWi nicht.

## **22.2**

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass das BMWi die Interessenvertretung in den Gremien der ESA unverändert lassen will. Er hat darauf hingewiesen, dass allein die organisatorische Trennung innerhalb des DLR Interessenkonflikte nicht ausschließt.

Der Bundesrechnungshof hat daran erinnert, dass das DLR den Bereich DLR-RFM eigens dafür geschaffen hat, die Aufgabenbereiche klar voneinander zu trennen. Es widerspricht diesem Ziel, wenn der/die Vorstandsvorsitzende des DLR die deutsche ESA-Delegation leitet. Folgerichtig wäre es, diese Aufgabe der Person zu übertragen, die den Bereich DLR-RFM leitet.

Der derzeitige Aufgabenzuschnitt kann zu Interessenkonflikten führen. Denn der Vorsitz des DLR-Vorstands erfordert es, die Belange des gesamten DLR zu vertreten und das Handeln hieran auszurichten. Die Leitung der deutschen ESA-Delegation verpflichtet gleichzeitig dazu, ausschließlich im Sinne des Bundes

tätig zu werden. Diese Personalunion birgt das Risiko, dass die deutsche Position im ESA-Rat, z. B. bei der Auswahl der Programme, sich nicht ausschließlich an den Raumfahrt- und Haushaltsinteressen des Bundes orientiert, sondern auch von den eigenen Interessen des DLR beeinflusst wird.

Eine vorherige verbindliche Abstimmung der Sitzungsververtretung mit dem BMWi ist zwar grundsätzlich geeignet, die offizielle Position Deutschlands im ESA-Rat besser zu steuern. Der Bundesrechnungshof hat aber weiterhin ein Risiko dafür gesehen, dass das DLR auf informeller Ebene vorzeitig Festlegungen treffen oder Positionen vertreten könnte, die unter Umständen nicht den deutschen Interessen entsprechen. Dies wäre nicht nur schädlich für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im ESA-Rat, sondern würde das Ansehen Deutschlands als verlässlicher Partner in der ESA insgesamt betreffen.

### **22.3**

Das BMWi hat die Argumente des Bundesrechnungshofes als gewichtig anerkannt. Für eine wirksame Vertretung deutscher Interessen in der ESA erscheine es dennoch vorteilhaft, die Leitung der ESA-Delegation bei dem/der Vorstandsvorsitzenden des DLR zu belassen.

Es hat erläutert, dass es regelmäßige Gesprächstermine eingerichtet habe. Darin stimmten sich der/die Vorstandsvorsitzende des DLR und das BMWi über die Positionen ab, die gegenüber der ESA vertreten werden sollen. Dies gelte auch für inoffizielle Kontakte mit den internationalen Partnern. Es werde die Erfahrungen hiermit zu gegebener Zeit bewerten und bei Bedarf weitere Maßnahmen ergreifen.

### **22.4**

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass das BMWi bemüht ist, Interessenkonflikten vorzubeugen. Seine Bemühungen beschränken sich aber darauf, das selbst geschaffene Risiko nachträglich zu vermindern, ohne die zugrunde liegenden Ursachen zu beseitigen. Diese sieht der Bundesrechnungshof nach wie vor in der Aufgabenverteilung des DLR-Vorstands. Indem sie dem/der Vorstandsvorsitzenden sowohl die Interessenvertretung des DLR als auch des Bundes überträgt, beseitigt sie die bestehende Konfliktlage nicht.

Der Bundesrechnungshof hält daher an seiner Empfehlung fest, Konflikte bei der Wahrnehmung der Interessen gegenüber der ESA künftig dadurch zu vermeiden, dass

- weder der/die Vorstandsvorsitzende des DLR noch seine/ihre Vertreter an den Gremien-Sitzungen der ESA teilnehmen, um dort die Interessen des DLR zu vertreten, und
- das Vorstandsmitglied, das den Bereich DLR-RFM leitet, auch die Leitung der deutschen ESA-Delegation übernimmt.

Der Bundesrechnungshof regt an, zu diesem Zweck die Aufgabenverteilung in der Geschäftsordnung des Vorstands des DLR neu zu regeln.